

## Fact Sheet | Wie ist der rechtliche Rahmen von Hate Speech?

Hate Speech ist in Deutschland und international kein einzelner Straftatbestand und ist je nach Inhalt und Kontext in verschiedene rechtliche Bereiche einzuordnen.

Hate Speech bewegt sich im Spannungsfeld des rechtlich besonders geschützten Guts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und Forderungen nach einer umfassenden Regulierung von Formen sprachlicher Gewalt im Internet. Die Folgen für Betroffene sind durch das Medium Internet weniger greif- und sichtbar, dadurch jedoch nicht weniger verletzend oder ernst zu nehmen.

### Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

Die Bundesregierung hat 2017 für die Durchsetzung der rechtlichen Standards in sozialen Netzwerken ein Gesetz erlassen, das Unternehmen wie Facebook, Twitter und Co. dazu verpflichtet ein wirksames Beschwerdemanagement einzuführen, welches sicherstellen soll, dass verbotene Inhalte auf den Plattformen schnell entfernt werden.<sup>1</sup> 2021 wurde das NetzDG überarbeitet wodurch Nutzer:innenrechte gestärkt und die Anbieter sozialer Medien zu mehr Transparenz verpflichtet werden sollen.<sup>2</sup>

- "offensichtlich" rechtswidrige Inhalte sollen innerhalb von 24 Stunden,
- sonstige rechtswidrige Inhalte sollen binnen sieben Tagen entfernt werden.
  - für die Betreibende drohen ansonsten sehr hohe Geldstrafen
  - Berichtspflicht für Betreibende soll Übersicht über Verbreitung herstellen
  - gilt nur für Plattformen mit über 2 Millionen Benutzer:innen im Inland
  - Nutzer:innen sollen über den Status der Meldung informiert werden und Begründung erhalten

2021 wurde ebenfalls ein Gesetzespaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität verabschiedet.<sup>3</sup> Der Gesetzesentwurf enthält eine teilweise Verschärfung bereits bestehender Paragraphen, etwa bei Bedrohung, Beleidigung oder übler Nachrede.

## Rechtliches Vorgehen gegen Hate Speech

### Übersicht an Straftatbeständen im Zusammenhang von Hate Speech<sup>4</sup>

Strafgesetzbuch (StGB)

- Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole § 86
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111
- Volksverhetzung § 130 (z.B. Beschimpfung, Verleumdung, Anstachelung zu Hass/Gewalt bezogen auf nationalen/religiösen/ethnischen Hintergrund von Personen/Gruppen)
- Gewaltdarstellung § 131 (Verharmlosung oder Verherrlichen von grausamer Gewalt)
- Beleidigung § 185
- Üble Nachrede § 186 (unrichtige Tatsachenbehauptung)
- Verleumdung § 187 (wissentliche unrichtige Tatsachenbehauptung)

---

<sup>1</sup> „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“ von 2017 (zuletzt geändert 2020), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/index.html>

<sup>2</sup> siehe dazu: Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Bundestag überarbeitet Regeln zu Hassrede (netzpolitik.org)

<sup>3</sup> BMJV | Artikel | Gesetzespaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität

<sup>4</sup> Die hier aufgeführten Straftatbestände werden meistens mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe zwischen 1-3 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 5 Jahren geahndet.

- Nötigung § 240 (Drohungen gegen Person, um diese zu zwingen, etwas gegen ihren Willen zu tun)
- Bedrohung § 241

### **Welche rechtlichen Vorgehensweisen gibt es?** [siehe dazu auch Fact Sheet #3]

Unabhängig davon, wie konkret gegen Hassinhalte vorgegangen werden soll, ist der Nachweis des betreffenden Inhaltes der entscheidende Faktor. Das Erstellen eines sogenannten **rechtssicheren Screenshots** dient der Beweissicherung und muss neben der URL der Seite auch das jeweilige Profil, Datum und Uhrzeit des Beitrags sowie Folgebeiträge oder -kommentare (um inhaltlichen Kontext zu sichern) beinhalten.<sup>5</sup>

#### **☒ Anzeige erstatten** (strafrechtliches Vorgehen)

Bei der Polizei (zum Teil auch im Internet möglich über Online-Wachen) oder direkt bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstatten. In vielen Regionen gibt es mittlerweile eigens Stellen für die Verfolgung von Straftaten im Internet (Cybercrime).

Es empfiehlt sich, den Rechtsweg mit Hilfe von Vereinen oder Initiativen zu gehen. Vielfach geben diese die Möglichkeit, Prozesskosten zu übernehmen.

#### **☒ Abmahn**en (zivilrechtliches Vorgehen)

Mit der Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin im Fall von persönlichen Beleidigungen oder Bedrohungen ist das Erwirken der Löschung eines Beitrags sowie die Abgabe einer Unterlassungserklärung (bis hin zu Schmerzensgeld für Betroffene) möglich.

[zwar meist schneller als Anklage-Verfahren, jedoch unsicherer in Bezug auf Anwaltskostenerstattung]

#### **☒ Melden**

Über die Betreibenden einer Plattform lässt sich ein strafbarer Inhalt melden, damit dieser entfernt wird. Darüber hinaus gibt es externe Stellen, die Hass im Internet für Betroffene verfolgen. Dazu muss lediglich der betreffende Inhalt an jene Stellen weitergeleitet werden. (z.B. <https://hassmelden.de/>; <https://www.hass-im-netz.info/melden/>)

### **in der Praxis:**

- Straftatbestand der Volksverhetzung relativ eindeutig, deswegen leichter durchsetzbar (z.B. Gleichsetzung von Menschengruppen mit Tieren oder Krankheiten)
- besonderes Problem bei „codierter“ Menschenfeindlichkeit (vgl. z.B. Verbreiten des **antisemitischen** Bildes einer Weltherrschaft sogenannter „Rothschilds“) → muss kontextualisiert werden (z.B. mithilfe von Initiativen) und wird an die zuständigen Behörden weitergeleitet
- weniger offensichtliche Fälle bedienen sich oftmals humoristischer, sarkastischer Methoden oder arbeiten mit Andeutung/ Suggestieren von Analogien oder nutzen Falschbehauptungen, um offensichtliche Straftat zu umgehen

☒ um sich präventiv vor Angriffen im Internet zu schützen, empfehlen sich **starke Passwörter** und ein bewusster Umgang bei der **Angabe persönlicher Daten**<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> siehe dazu: <https://ggr-law.com/screenshot-tool-beweise-atomshot/>

<sup>6</sup> weitere Informationen dazu sind zu finden unter: <https://www.sicher-im-netz.de/node/2225>